



11 F. Eingereichtes Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation

Postulatstext:

"Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation"

Der Gemeinderat wird gebeten in einem Bericht Optionen aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal mit elektronischen Hilfsmitteln (Stichwort CivicTech) die Teilnahme der Bevölkerung an Mitwirkungsverfahren im Speziellen und partizipativen Inputprozessen im Allgemeinen vereinfachen und qualitativ verbessern kann.

Begründung: Aktuelle Beispiele sowie Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit zeigen deutlich: Mitwirkungsverfahren sind langwierig, kompliziert und oft für viele Beteiligte frustrierend. Mangelndes Interesse oder fehlende Öffentlichkeit resultieren in mageren Inputs aus der Bevölkerung. Unflexible Dokumenteneinsicht, starre Sprechstunden und knappe Q&A-Veranstaltungen fördern das Interesse seitens der Stimmbürger kaum.

Langenthal braucht neue (digitale) Ansätze, um die Bevölkerung besser in die politischen Entscheidungen einzubinden. Ich weise als Inspiration insbesondere auf eine kürzlich in den Grundzügen präsentierte Studie der EPFL (Baromètre des Civic Tech en Suisse) hin, welche Behörden zu den bisherigen Erfahrungen mit neuen Tools befragt hat."

Carole Howald

Die Behandlung des Postulats erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.